

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.04.2012 in der Fassung vom 21.06.2017.

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und § 29 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX beschlossen:

Artikel 1

Folgender § 2 wird neu gefasst:

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung entgeltlicher Pflichtaufgaben gem. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - 6, Abs. 3 sowie § 31 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) durch die Freiwillige Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden ist gebührenpflichtig. Eine Gebühr ist ferner zu leisten für das Ausrücken der Feuerwehr nach vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöster grundloser Alarmierung (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 NBrandSchG).

Folgender § 3 (1) wird neu gefasst:

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

(1) Für freiwillige Einsätze gem. § 29 Abs. 2 Nr. 7 NBrandSchG und freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben.

Folgender § 3 (2) wird ergänzt:

- (2)
i) Brandschutzhelferschulung

Folgender § 4 (1) wird neu gefasst:

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Der Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.

Artikel 2

Folgender § 10 wird neu gefasst:

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den LK Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Artikel 3

Kosten- und Gebührentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 22.02.2007 in der Fassung vom 18.12.2014.

Folgende Gebührenziffer 2.1.2 wird neu gefasst:

2.1.2 je Löschgruppenfahrzeug LF 16, Tanklöschfahrzeug TLF 16 oder LF KatS	Euro/Std. 128,00 €
---	-----------------------

Folgende Gebührenziffer 2.3 wird ergänzt:

2.3.3 Schlauchwagen (SW), Gerätewagen Transport (GW-T) oder Gerätewagen Logistik (GW-L)	80,00 €
2.3.6 Gerätewagen Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen	80,00 €

Folgende Gebührenziffer 2.4 wird ergänzt:

2.4.6 AB-Tank	35,00 €
---------------	---------

Folgende Gebührenziffer 3. wird ergänzt: Euro/Tag

3.24 je Drohne	71,00 €
3.25 je IBC-Container	5,00 €
	+ Reinigung nach Aufwand

Folgende Gebührenziffer 4.10 wird neu gefasst:

4.10 Reinigung von Einsatzbekleidung je Ausrüstungsgegenstand	19,00 €
---	---------

Folgende Gebührenziffer 4. wird ergänzt:

4.12 Brandschutzhelferschulung pro Person	36,00 €
---	---------

Emden, den xx.xx.xxxx

Stadt Emden
Der Oberbürgermeister